

58. 1. Zur Auslegung des § 5 des Reichsgesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345).

2. In welcher Weise ist ein im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Reichswehrsoldat zu entschädigen, nachdem er auf Grund eines rechtskräftigen, auf Dienstentlassung lautenden Urteils aus dem Heeresdienst entlassen worden ist?

Reichswehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) §§ 21, 22.
Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 / 16. Dezember 1927 (RGBl. 1920 S. 805, 1927 I S. 349) § 19 (20). Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349) §§ 7, 8.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1930 i. S. 2. (Rl.) w. Preuß. Staat (Befl.). IX. 40/30.

- I. Landgericht Büneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Urteil des Amtsgerichts L. vom 16. Dezember 1924 wurde der Kläger, damals Grenadier eines Reichswehr-Infanterie-Regiments, wegen Unterschlagung nach § 138 RStGB. und §§ 246, 73 RStGB. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt; seine Berufung wurde vom Landgericht zurückgewiesen, aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft weiter gemäß § 37 RStGB. auf Dienstentlassung erkannt. Die Revision des Klägers war erfolglos. Dagegen wurde er im Wiederaufnahmeverfahren durch Strafkammerurteil rechtskräftig freigesprochen. Durch einen Gerichtsbeschluss vom 27. April 1927 wurde sodann festgestellt, daß er berechtigt ist, Entschädigung aus der Staatskasse zu verlangen, soweit das aufgehobene Urteil vollstreckt worden ist.

Eine Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe war nicht erfolgt. Dagegen hatte das Regiment dem Kläger nach Kenntnis von der Verwerfung seiner Revision am 31. Mai 1925 fristlos gekündigt. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Reichswehr, den der Kläger nach seiner Freisprechung gestellt hatte, wurde von der Truppe abgelehnt.

Der Preussische Justizminister entsprach dem Antrag des Klägers auf Entschädigung durch Verfügung vom 16. Januar 1928 insoweit, als er ihm für die Zeit von der tatsächlichen Entlassung bis zur Ablehnung der Wiedereinstellung (1. Juni 1925 bis 29. Juli 1926) insgesamt eine Entschädigung von 4295,50 RM. bewilligte. Diese Entscheidung wurde dem Kläger am 25. Januar 1928 zugestellt. Mit seiner Klage verfolgt er weitergehende Entschädigungsansprüche. Er

führt aus, daß er so gestellt werden müsse, als ob er nicht mit Dienstentlassung bestraft worden wäre. Nur infolge dieser Entscheidung hätte er aus dem Reichsheer entlassen werden können, dem er sonst bis zum Ablauf seiner zwölfjährigen Dienstzeit, nämlich bis zum 11. Mai 1930 angehört hätte. Er könne also Vöhrnung bis Mai 1930 mit 6614,45 RM., ferner Übergangsgebührrisse einschließlich des Wertes des Zivilverforgungsscheins mit 6855 RM., dann die der Beförderung zum Obergefreiten entsprechende Zulage mit 1200 RM., ferner Ersatz des Wertes der zweiten Abschlußprüfung der Heeresfachschule mit 5400 RM. und schließlich Ersatz des Wertes der Zivilverforgung mit 10000 RM. verlangen.

Der verklagte Staat ist der Meinung, daß er zur Zahlung einer Entschädigung über den 29. Juli 1926 hinaus nicht verpflichtet sei. Die an diesem Tage ausgesprochene Ablehnung der Wiedereinstellung des Klägers in das Reichsheer komme einer fristlosen Entlassung gleich, so daß von da ab der Schaden des Klägers nicht eine Folge der früheren Beurteilung, sondern eines freien Entschlusses der Militärbehörde sei. Außerdem habe der Kläger nichts unternommen, um eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden.

Das Landgericht sprach dem Kläger 14500 RM. zu, das Oberlandesgericht nur 8640 RM. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, während die Anschlußrevision des Beklagten zurüdgewiesen wurde.

Gründe:

I. Die Zulässigkeit der Revision des Klägers unterliegt keinen Bedenken. Zwar würde die Revisionssumme des § 546 P. O. nicht erreicht sein, weil die Beschwer des Klägers nur den Betrag von $14500 - 8640 = 5860$ RM. ausmacht. Aber die Zulässigkeit ergibt sich aus § 547 Nr. 2 P. O. in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiedernahmeverfahren freigesprochenen Personen. Demnach ist auch die Anschlußrevision zulässig.

II. Was zunächst die Anschlußrevision betrifft, so sind deren Rügen in keinem Punkte gerechtfertigt.

1. Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung des § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1898. Es trifft zwar zu, daß in Abs. 3 das für die gerichtliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs eine Ausschlußfrist von drei Monaten festgesetzt ist. Wichtig ist auch, daß der

Kläger innerhalb dieser Frist eine Klage nur in Höhe von 5000 RM. erhoben und erst lange nach Fristablauf seinen Anspruch auf 15000 RM. erweitert hat. Es kann auch kein Zweifel bestehen, daß die Frist des § 5 Abs. 3 a. a. O. eine echte Ausschlussfrist ist, deren Versäumung gleich der entsprechenden Frist im § 6 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 den vollständigen und endgültigen Verlust des Klagerechts bedeutet (vgl. *Burlage Anm. 1, 2 zu § 5 Gesetz von 1898; Anm. 17 zu § 6 Gesetz von 1904*). Es handelt sich weder um eine Verjährungsfrist für den Anspruch, noch um eine Nothfrist. Aber es ist nicht richtig, daß — wie die Revision meint — die Klagebefugnis sich auf den innerhalb der Frist klagen geltend gemachten Betrag beschränke. Vielmehr ist gesetzlich bei den beiden Arten von Entschädigung (wegen nachträglicher Freisprechung und wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft) ein Vorverfahren im Verwaltungswege angeordnet und nach Zustellung der hier ergangenen Entscheidung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet. Damit wird der gesamte Entschädigungsanspruch nach Beendigung des Vorverfahrens zur gerichtlichen Entscheidung gestellt, falls der Entschädigungsberechtigte nur innerhalb der Frist die Klage erhebt. Hätte das Gesetz etwas anderes sagen wollen, so wäre das sicherlich in der Fassung zum Ausdruck gelangt, zumal da beim Erlaß des Gesetzes von 1904 Anlaß bestanden hätte, eine im Gesetz von 1898 etwa vorhandene Unklarheit der Fassung zu vermeiden. Mit Recht weist das Oberlandesgericht aber auch darauf hin, daß sich eine ähnliche Vorschrift im § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 findet, die in der Rechtsprechung die gleiche weite Auslegung gefunden hat (*RGZ. Bd. 119 S. 364 flg.*), wobei die Bedeutung der dort (*S. 365*) erfolgten Verweisung auf *RGZ. Bd. 12 S. 299* keiner Erörterung bedarf. Jedenfalls ist es nicht zweifelhaft, daß auch nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes von 1898 bestimmten Frist eine Erweiterung der vorher erhobenen Klage nach der allgemeinen Regel des § 268 Nr. 2 *ZPO.* zulässig bleibt. Demgegenüber könnte äußerstenfalls in Betracht kommen, ob etwa der Entschädigungsberechtigte durch sein Verhalten auf weitergehende Ansprüche verzichtet hat. Dafür wird man vom Prozeßgegner einen klaren Beweis fordern müssen. Im vorliegenden Falle hat der Kläger schon in der Klageschrift die Summe seiner Entschädigungsansprüche auf 20000 RM. angegeben und die Beschränkung

seines Klageantrages auf 5000 RM. damit begründet, daß ihm nur bis zu diesem Betrage das Armenrecht bewilligt worden war. Dann kam in dieser Beschränkung kein Verzicht auf eine weitergehende Entschädigung gefunden werden.

2. Der Beklagte hat im Anschluß an das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1905 (RGZ. Bd. 62 S. 152) von vornherein den Standpunkt vertreten, daß er für den etwaigen Schaden des Klägers in der Zeit seit dem 29. Juli 1926, dem Tage der Ablehnung seiner Wiedereinstellung, schon deshalb nicht aufzukommen habe, weil diese Ablehnung nicht auf Grund des verurteilenden, sondern des freisprechenden Urteils erfolgt sei. Mit Recht hat das Oberlandesgericht ausgeführt, daß jene Reichsgerichtsentscheidung auf den vorliegenden Fall nicht passe; vergeblich versucht die Anschließervision hierbei eine Gesetzesverletzung nachzuweisen. In der Tat handelt es sich um zwei ganz verschiedene Fälle, deren rechtliche Würdigung zu verschiedenen Ergebnissen führen muß. Der Offizier der alten preussischen Armee konnte durch königliche Kabinettsorder jederzeit entlassen werden. Mag das in der Regel auch nicht ohne jeden Grund geschehen sein, so gab es doch keine gesetzliche Regelung der maßgeblichen Gründe, insbesondere auch keine Rechtsbehelfe gegen derartige Maßregeln. Es war daher nicht nur zulässig, daß ein im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Offizier verabschiedet wurde, mochte er die ursprünglich erkannte Strafe verbüßt haben oder nicht; sondern die Verabschiedung konnte auch wegen der Begründung eines von vornherein freisprechenden Urteils erfolgen. Deshalb konnte also früher ein Offizier, ohne Angabe der Gründe und ohne jede Möglichkeit ihrer Nachprüfung im Entschädigungsverfahren nach Wiederaufnahme und Freisprechung, trotz nachträglicher Freisprechung verabschiedet werden, etwa weil er überhaupt in die zur strafgerichtlichen Entscheidung gekommene Angelegenheit verwickelt war oder weil er — wenn auch zu Unrecht — tatsächlich eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Ganz anders ist dagegen die Stellung der Angehörigen der Reichswehr während der vertragsmäßigen Dauer ihrer Dienstzeit: sie können gegen ihren Willen nur in ganz bestimmten, in den §§ 21 und 26 des Reichswehrgesetzes (RWG.) festgelegten Fällen entlassen werden. Für den Kläger als Grenadier kamen nur die Gründe des § 21 in Betracht, die unstreitig nicht vorlagen. Er ist überhaupt nicht auf Grund einer fristlosen Kündigung,

etwa nach § 21 Abs. 2 Nr. 2b das., sondern gemäß § 22 Abs. 2b das. entlassen worden, weil in dem später aufgehobenen Strafkammerurteil auf Dienstentlassung erkannt worden war. Kommt dieses Urteil in Wegfall, weil es im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird, so bleibt das Dienstverhältnis aufgelöst und die Entlassung rechtswirksam. Eine etwaige Wiedereinstellung geschieht auf Grund eines neuen selbständigen Vertrags, so daß nicht etwa das durch das rechtskräftige Urteil aufgehobene Dienstverhältnis nach Beseitigung des Urteils wiederauflebt. Inbesseren hätte diese Auflösung des Dienstverhältnisses ohne das aufgehobene, auf Dienstentlassung lautende Urteil nicht erfolgen können, während die Dienstentlassung bei einem Offizier der alten Armee jederzeit und ohne gesetzlich festgelegten Grund, also auch im Falle eines freisprechenden Urteils verfügt werden konnte. Der Kläger hätte also ohne das aufgehobene Strafurteil überhaupt nicht entlassen werden können und würde im Falle einer Kündigung wegen der vermuteten Unterschlagung gemäß § 22 RWG. mit Erfolg Einspruch eingelegt haben. Andererseits konnte er keinesfalls eine Wiedereinstellung in die Reichswehr erzwingen, da diese im freien Ermessen der Reichswehrbehörden stand. Ein Fall der in RWG. Bd. 62 S. 152 behandelten Art konnte also beim Kläger gar nicht in Frage kommen. Zwar hätte die Heeresverwaltung die Folgen der Dienstentlassung und diese selbst durch seine Wiedereinstellung beseitigen können. Ein Zwang hierzu bestand aber nicht, die Wiedereinstellung unterlag der freien Entschließung der militärischen Dienststellen.

Diese waren auch nicht verpflichtet, Maßregeln zur Abwendung der Nachteile zu ergreifen, die dem Kläger aus der unberechtigt erkannten Dienstentlassung drohten, oder seine Wiedereinstellung deshalb zu veranlassen, um den Beklagten von der Entschädigungspflicht zu befreien. Selbst wenn man letzteres annehmen wollte, würden die Ansprüche des Klägers nicht berührt. Auch auf die Möglichkeit einer Wiedereinstellung des Klägers durch Entschließung der Reichswehrbehörden kann sich der Beklagte nicht berufen. Das wäre nur dann denkbar, wenn der Kläger durch eigene Handlungen oder Unterlassungen seine Wiedereinstellung verhindert hätte. Zwar war er verpflichtet, den aus der Entlassung für ihn sich ergebenden Schaden abzuwenden oder zu mindern, soweit es in seinen Kräften stand (§ 254 Abs. 2 BGB.). Das hat er getan, indem er sich um die Wieder-

einstellung bemühte. Nachdem diese abgelehnt war, brauchte er aber weitere Schritte in dieser Richtung, etwa durch Eingabe an den Reichswehrminister, nicht zu unternehmen, zumal da ihm kein Einspruchsrecht nach § 22 RWG. zustand.

Der Kläger ist also für den Entschädigungsanspruch rechtlich so zu behandeln, als ob er am 31. Mai 1925 ohne Grund fristlos entlassen worden wäre.

3. Die Anschlußrevision rügt ferner, der Berufungsrichter habe zu Unrecht die Auffassung zurückgewiesen, wonach der Kläger Gebühren nur für die Zeit von seiner Entlassung bis zur Ablehnung der Wiedereinstellung verlangen könne, sich demnach so behandeln lassen müsse, als ob er in diesem Zeitpunkt entlassen worden wäre. Denn die Wiedereinstellung sei dem Kläger versagt worden wegen seiner mehrfachen Eingaben an den Reichswehrminister, welche die fristlose Entlassung des Klägers gerechtfertigt hätten, wenn er noch Soldat gewesen wäre.

Das Oberlandesgericht hat aber diese Auffassung mit Recht abgelehnt. Zutreffend geht es davon aus, daß bei dem Kläger keiner der in § 21 RWG. aufgeführten Kündigungsgründe vorlag. Denn die allein etwa in Frage kommende „Befähigung“, deren Wegfall die Kündigung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1b a. a. O. rechtfertigen könnte, betrifft nur eine Berücksichtigung auftretender Mängel der geistigen Fähigkeiten, des Intellekts, nicht etwa moralische Mängel (vgl. Semler Reichswehrgesetz S. 70). Allerdings tritt zu diesen Kündigungsgründen nach der Ausführungsverordnung vom 23. März 1921 noch der weitere Grund einer Unwürdigkeitshandlung des Soldaten hinzu, der bis zur Einrichtung der Wehrberufskammern die fristlose Kündigung nach den Vorschriften der §§ 21 flg. RWG. rechtfertigt. Diese Vorschriften werden zwar vom Oberlandesgericht nicht ausdrücklich angeführt, auch von der Anschlußrevision nicht genannt; sie sind aber offenbar den Ausführungen des angefochtenen Urteils zugrunde gelegt und auch vom Beklagten gemeint, wenn er betont, das Verhalten des Klägers im Kampf um seine Entschädigung habe seine Wiedereinstellung verhindert. Der Beklagte stellt den Grundsatz auf, daß der Kläger bei Ablehnung der Wiedereinstellung nur dann Anspruch auf Entschädigung gehabt hätte, wenn er sich in der Zeit nach seiner Entlassung so verhalten hätte, als ob er noch Angehöriger der Reichswehr wäre. Dieser Satz ist abzulehnen, weil die Vorschrift über

Entlassung wegen unwürdigen Verhaltens, die offensichtlich dem § 10 des Reichsbeamtengesetzes nachgebildet ist, nur auf die Dauer des Dienstverhältnisses berechnet ist und mithin nur die besonderen Pflichten des der Reichswehr tatsächlich noch angehörigen Soldaten betrifft (vgl. § 21 Abs. 2 RWG.), so daß der Tatbestand des unwürdigen Verhaltens nach Auflösung des Militärdienstverhältnisses überhaupt nicht mehr verwirklicht werden kann.

Das Oberlandesgericht hat aber auch sonst die Eingaben des Klägers an den Reichswehrminister zutreffend gewürdigt, wobei überhaupt nur diejenigen in Betracht kommen, die er nach seiner Entlassung verfaßt hat. Nach den getroffenen Feststellungen erklären sich diese Eingaben zwanglos aus der durch die fristlose Entlassung geschaffenen trostlosen Lage des Klägers und aus einer daraus entstandenen starken Verbitterung. Sie sind also Folgen der nachträglich als unbegründet festgestellten Verurteilung und der darauf beruhenden Entlassung. Sie können deshalb dem Kläger nicht — losgelöst von der tatsächlich erfolgten Dienstentlassung — als selbständiger Entlassungsgrund entgegengehalten werden, um damit die Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Dienstentlassung und dem Schaden des Klägers für die Zeit nach der Ablehnung seines Wiedereinstellungsgesuchs darzutun.

Demnach sind sämtliche Klagen der Anschlussrevision unbegründet.

III. Die Revision des Klägers wünscht die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, das ihm 14500 RM. nebst Zinsen zusprach. Die von ihr vorgetragene Klage können aber nur zum Teil durchgreifen.

1. Es ist zunächst unrichtig, wenn der Kläger eine Verletzung des § 249 BGB. darin sieht, daß ihm der Vorderrichter die Übergangsgebühren erst als am 11. Mai 1930 fällig zuspricht. Der Kläger meint, diese Beträge seien als Schadensersatz sofort fällig gewesen und hätten ihm höchstens unter Abzug von Zwischenzinsen zugesprochen werden müssen. Diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden, weil der Kläger sonst günstiger gestellt würde, als er bei Fortbauer seiner Dienstpflicht bis zum 11. Mai 1930 gestanden hätte.

2. Begründet ist dagegen die Klage, daß der Berufsrichter die dem Kläger als Reichswehrsoldat zustehenden Vorteile, die ihm durch die Entlassung entgangen sind, nicht vollständig in Rechnung gestellt

habe. Er hat in der Tat nicht berücksichtigt, daß dem Kläger als Soldat nach § 19 Abs. 2, 4, 5 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 — im neuen Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 § 20 Abs. 1, 3, 4 — ein Anspruch auf Dienstkleidung, auf freie ärztliche Behandlung, auf Naturalberpflegung und Unterkunft zugestanden hätte. Es ist anzunehmen, daß der Vorderrichter diesen Teil des Klagenspruchs mit seiner Begründung übersehen hat. Eine ausdrückliche Stellungnahme war aber schon deshalb unentbehrlich, weil er der Berechnungsweise des Landgerichts nicht gefolgt ist. Dieses hatte dem Wert jener Naturalgebühren den Ertrag der Arbeit des Klägers gegenübergestellt, den ihm damit entgangenen Gewinn dem tatsächlich von ihm erzielten Verdienst gleichgesetzt und demgemäß beide Posten nach § 287 ZPO. gegeneinander verrechnet. Das Oberlandesgericht hat den Arbeitsverdienst des Klägers von den Besoldungsgebühren in Abzug gebracht, dagegen sich über den vom Kläger im ersten Rechtszuge außerordentlich hoch angeetzten Wert der entgangenen Naturalgebühren überhaupt nicht ausgesprochen. Das zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es die Klage abweist. Es ist aber nicht möglich, in der Sache selbst schon jetzt zu entscheiden; denn der Wert der dem Kläger entgangenen Vorteile ist streitig. Es bedarf daher einer weiteren tatsächlichen Erörterung durch den Berufungsrichter. Dabei wird auch klarzustellen sein, ob der Kläger etwa von seinem Arbeitgeber eine Dienstkleidung erhalten hat, deren Wert von dem Werte der entgangenen militärischen Dienstkleidung abzuziehen wäre. Bei der Bewertung des Anspruchs auf freie ärztliche Behandlung wird zu prüfen sein, ob der Kläger wirklich Ausgaben für ärztliche Behandlung gehabt hat und in welcher Höhe. Ferner wird bei der Bewertung von Naturalberpflegung und Unterkunft zu beachten sein, ob und welche Abzüge an der Löhnung dafür etwa in Betracht kommen.

3. Die Revision des Klägers rügt ferner, daß ihm die Löhnung nicht zugewilligt worden ist, die ihm für die Zeit nach seiner voraussichtlichen Beförderung zum Obergefreiten entgangen sei. Beide Vorinstanzen haben diesen Teil des beanspruchten Schadensersatzes abgelehnt, weil der Kläger kein Recht auf diese Beförderung gehabt habe, und tatsächlich damit nicht zu rechnen gewesen sei. Die Revision bemängelt, daß das Oberlandesgericht eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Beförderung vermisse. Es kommt aber nicht so

sehr auf den Ausdruck an, da ohne weiteres klar ist, was gemeint ist. Der Kläger hat seinen Schaden nachzuweisen, und das Gericht hat nach § 287 ZPO. zu prüfen, ob und inwieweit ein Schaden entstanden ist. Das Oberlandesgericht hat sich unter Berücksichtigung aller Umstände nicht überzeugen können, daß der Kläger zum Obergefreiten befördert worden wäre. Das genügt und kann mit der Revision nicht angegriffen werden.

4. Berechtigt ist jedoch die letzte Revisionsrüge. Sie betrifft die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er die Entschädigung für Verlust des Zivildienstbescheinigungszeichens ablehnt. Es ist richtig, daß der Kläger nach zwölfjähriger Dienstzeit nur entweder die Kenntnisse verwerten konnte, die er sich bis zur zweiten Abschlußprüfung der Heeresfachschule erworben hätte, oder sich um eine Anstellung im Staatsdienst auf Grund des Zivildienstbescheinigungszeichens bemühen konnte. Gleichzeitig konnte er natürlich die beiden ihm dadurch eröffneten Berufsarten nicht ausüben. Das verkennt auch der Vorderrichter nicht; er meint aber, der Zivildienstbescheinigungschein hätte für den Kläger nach Abschluß der Ausbildung in der Heeresfachschule keinen Wert gehabt; es sei unwahrscheinlich, daß er sich bei der Überfülle an Beamtenanwärtern gerade der Beamtenlaufbahn zugewandt und dabei Erfolg gehabt hätte. Das mag richtig sein, das Oberlandesgericht übersieht aber, daß der Zivildienstbescheinigungschein auch sonst für den Kläger wertvoll war, selbst wenn er davon nicht Gebrauch machen konnte oder wollte. Mit Recht verweist die Revision darauf, daß dem Kläger durch Verlust des Zivildienstbescheinigungszeichens eine wertvolle Anwartschaft entging, die das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. September 1925 in den §§ 7, 8 für den Fall des Verzichts auf 3000 RM. bewertet. Der Kläger hatte auch von vornherein Ersatz dieses Wertes begehrt, den jeder Reichswehrsoldat nach Ablauf der Dienstzeit auch dann geltend machen kann, wenn er die volle Ausbildung der Heeresfachschule genossen hat. Bei dieser Sachlage beruht die Abweisung des Ersatzanspruchs auf Rechtsirrtum. Insofern bedarf es auch insoweit der Zurückverweisung, da bisher noch keine eindeutigen Erklärungen der Parteien über die Bewertung des Zivildienstbescheinigungszeichens vorliegen. (Wird ausgeführt.)